

Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit

[Erklärung zu § 11 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) für Bauleistungen und gewerbliche Dienstleistungen]

- Erklärung des Bieters / Mitglied der Bietergemeinschaft *)
- Erklärung des Nachunternehmers *)

Ich erkläre/Wir erklären, dass

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt bzw. dass meinen/unseren für die Auftragserfüllung eingesetzte Leiharbeiter, gem. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnen werde, wie meine Arbeitnehmer,

2. meinen/unseren Arbeitnehmern je Arbeitsstunde mindestens ein Entgelt zu zahlen, (Mindeststundenentgelt), das
 - a) dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach Nr. 1 entspricht (Tariflohn) oder,
 - b) wenn das für den Arbeitnehmer günstiger ist, dem vergabespezifischen Mindeststundenentgelt entspricht.

Die Tariffinformationen gem. beigefügtem Datenblatt (Anlage) werden beachtet.

Hinweis:

Tarifvertragliche Änderungen oder die Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts (Vergabemindestlohn), sind bei der Ausführung des Vertrags zu berücksichtigen. Aktuelle Informationen zu den Tarifverträgen und zum Vergabemindestlohn können auf folgender Webseite eingesehen werden:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/gute-arbeit-gestalten/tarifregister-und-tariftreue>

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel **oder** Namen der erklärenden Person bei Abgabe der Erklärung in elektronischer Textform)

Anlage: Datenblatt des einschlägig zu beachtenden Tarifvertrags

*) durch den Bieter/Nachunternehmer anzugeben

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
 Arbeit, Soziales, Gesundheit
 und Gleichstellung

TARIFTREUE-PORTAL

<p>Tarfbereich/Branche:</p>	<p>Baugewerbe</p>
<p>Letzte Aktualisierung Datenblatt:</p>	<p>16.01.2026</p>
<p>Einschlägige Tarifverträge, die gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA für die Ausführung der Leistung am Ort der Ausführung gelten</p>	<p>⇒ Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) vom 14. Juni 2024, gültig ab 1. April 2024, kündbar erstmals zum 31. März 2027</p> <p>⇒ Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) vom 25.07.2025, gültig ab 1. Juli 2025, kündbar erstmals zum 31. März 2027</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Entgelt-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Vergabemindestlohn gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA (https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/Handlungsanleitung_MiLo_ab_16.01.2026/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabespez._Mindestlohn.pdf) ersetzt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ab dem 16.01.2026: Entgelt der Lohngruppe 1 <p>⇒ Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Gehalt/Ost) – vom 14. Juni 2024, gültig bis 31. März 2027</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofern im Gehalts-TV für einzelne Gehaltsgruppen lediglich Monatsgehälter benannt werden, sind diese in

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

TARIFTREUE-PORTAL

	<p>Stundenlöhne umzurechnen (Formel siehe unten) und gegebenenfalls durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA zu ersetzen.</p> <p>⇒ Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) - vom 28. September 2018 in der Fassung vom 5. November 2021 und 10. November 2022</p> <p>⇒ Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere im Baugewerbe - vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 29. Juli 2005, 20. August 2007, 17. Dezember 2012 und 05. Juni 2014</p> <p><u>Ermittlung Stundenlohn</u></p> <p>Die Höhe des Stundenlohns wird auf der Basis der folgenden Formel ermittelt:</p> <p>Stundenlohn (brutto) = 3 x Monatslohn / Wochenarbeitszeit / 13</p> <p><i>Entsprechende Berechnungstools (Stundenlohnrechner) sind auf verschiedenen Internetseiten zu finden, u. a. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Mindestlohnrechner - https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohn-rechner.html)</i></p>
Allgemeinverbindliche Tarifverträge	siehe Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/ave-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

TARIFTREUE-PORTAL

Tarifdatenblatt im Kontext von § 11 TVergG LSA für die Öffentliche Auftragsvergabe

Hinweis Günstigkeitsprinzip

Nach § 11 Abs. 1 TVergG LSA erhalten Auftragnehmer Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages zu entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt, und
2. mindestens ein nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 berechnetes vergabespezifisches Mindeststundenentgelt zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung, und
3. sicherzustellen, dass Leiharbeiter nach den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer, und
4. Änderungen während der Ausführungslaufzeit entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten ist hier, dass, sofern für den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen bestehen, **für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich ist**. Das bedeutet: Entsprechen die tariftreuepflichtigen Entgelte mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, sind die betreffenden Entgeltgruppen durch den Vergabemindestlohn zu ersetzen.

Dieses Tarifdatenblatt bildet die Anlage zu folgender „Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) – Ergänzende Vertragsbedingungen“:

Firma/Bieter/Nachunternehmer	Vergabe-Nr.
------------------------------	-------------

Tarifdatenblatt
im Kontext von § 11 TVergG LSA
für die Öffentliche Auftragsvergabe



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

TARIFTREUE-PORTAL

Datum